

fortfallend

TEXT TEIL B

1. In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) entlang der Hamburger Straße sind Einfriedigungen und Bepflanzungen über 0,70m Höhe über Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.
2. Alle Dächer sind als Satteldächer mit Dachneigung 15° - 40° auszuführen.
3. Für die Allgemeinen Wohngebiete werden die nach §4(3) BauNVO möglichen Ausnahmen ausdrücklich ausgeschlossen.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§9(1)1 BBauG

WR

Reine Wohngebiete

§3 BauNVO

WA

Allgemeine Wohngebiete

§4 BauNVO

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§9(1)1 BBauG

02

0.6

Grundflächenzahl Geschößflächenzahl

§16 ff BauNVO

3. Bauweise, Baugrenzen

§9(1)2 BBauG



offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BBauNVO

§ 23(3) BBauNVO

Baugrenze

§9(1)11 BBauG

4. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Versorgungsflächen §9(1)12 BBauG

6. Flächen mit Bindungen für

§9(1)25 b)

TRAFOSTATION

MÜLLGEFÄSS- die Erhaltung von Bepflanzungen BBauG

5.1 FLÄCHEN F.D. BESEITIGUNG FESTER ABFALLSTOFFE, STANDPLATZ §9(1)14

zu erhaltende Eiche

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder

§16(5) BauNVO

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.7

§9(7) BBauG

-20. Änderung-

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die

§9(1)21 BBauG

Gemeinde, die Versorgungsträger und die Anlieger der geplanten

Grundstücke ③ und ④

Von der Bebauung freizuhalten Flächen

§9(1) 10 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Flurstücksgrenze, -Flurstücksbezeichnung

Kennzeichnung geplanter Grundstücke



Sichtfläche



Gebäude künftig fortfallend



Flurstücksgrenze, künftig fortfallend

FOORTSETZUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:



Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche für
die Versorgungsträger, §9(1)21 BBauG

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9
BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbe-
schlusses der Gemeindevertretung vom 27.4.78
und der Anhörung gem. §2a(2)
BBauG vom 21.2.79 - 22.3.79

Siegel



Trittau, 7.7.80

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus
der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil
B), sowie die Begründung haben in der Zeit
vom 7.12.79 bis 9.1.80 nach vorheri-
ger am 27.11.79 abgeschlossener Bekannt-
machung mit dem Hinweis, daß Bedenken und
Anregungen in der Auslegungsfrist geltend ge-
macht werden können, während der Dienststun-
den öffentlich ausgelegt.

Siegel



Trittau, 7.7.80

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 5. MAI 1980
sowie die geometrischen Festlegungen der
neuen städtebaulichen Planung werden als
richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den ~~20. JUNI 1980~~ 1. JULI 1980



Reg. Verm. Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde
am 28.2.80 von der Gemeindevertretung als
Satzung beschlossen. Die Begründung zum Be-
bauungsplan wurde mit Beschluß der Gemein-
devertretung vom 28.2.80 gebilligt.

Siegel



Trittau, 7.7.80

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn als allgemeine untere Landesbehörde vom **3.10.1980** Az.: **61/31-62.082 (7-20)** -mit Auflagen/Hinweisen- erteilt.



Trittau, 23.12.1980

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom **13.11.80** erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn als allgemeine untere Landesbehörde vom **7.1.81** Az.: **61/31-62.082 (7-20)** bestätigt.



Trittau, 26.1.81

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Trittau, 4.2.81

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am **04. FEB. 1981** mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.



Trittau, 4.2.81

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/31-62.082 (7-20)

vom 03. OKT. 1980

Bad Oldesloe, den 03. OKT. 1980

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn



[Handwritten signature]
H. Becker-Birck

Geändert in Erfüllung der Auflage
und der Hinweise gemäß
satzungsändernden Beschluß der
Gemeindevertretung vom **13.11.60**

Belstraße

Trittau, **23.12.60**



Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GV OBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit §1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GV OBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.2.80 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 -20, Änderung- für das Gebiet: Teilgebiet süd-östlich der Hamburgerstraße, Flurstk. Nr. 15/14, 153/15 und 152/15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bounutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

NR. 7 20. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: TEILGEBIET SÜD-ÖSTLICH DER HAMBURGER STRASSE,
FLURSTÜCKE NR. 15/14, 153/15 UND 152/15.

Verf. gem. BBauG: §2a(2)● §2(5)● §2a(6)●

DIPL.ING. KLAUS GOOTH

2300 KIEL 1 · KÜRKOPPEL 17 · 0431 304345

18.7.78 24.10.78 2.7.79 5.11.79 24.6.80